

## Vorblatt

**Probleme:**

Auf die korrespondierenden Ausführungen in den Erläuterungen wird verwiesen.

**Ziele:**

Auf die korrespondierenden Ausführungen in den Erläuterungen wird verwiesen.

**Inhalte:**

Auf die korrespondierenden Ausführungen in den Erläuterungen wird verwiesen.

**Alternativen:**

Ohne die neue Förderschiene in der Wasserwirtschaft im dargestellten Ausmaß ist die fristgerechte Umsetzung der nationalen bzw. EU-rechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Ohne Anhebung der JI/CDM-Mittel kann das adaptierte CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Einsparziel nicht erreicht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die korrespondierenden Ausführungen in den Erläuterungen wird verwiesen.

**Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit dem Zusagerahmen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von insgesamt 140 Millionen EURO ist – bei analoger Heranziehung der Werte für die Siedlungswasserwirtschaft mit einem Investitionsvolumen von rd. 700 Millionen EURO zu rechnen. Daraus ergibt sich allein aus der Investitionstätigkeit auf Basis der für 1998 vom WIFO angestellten Berechnung ein Arbeitsplatzeffekt von bis zu 8.400 Arbeitsplätzen.

**EU-Konformität:**

Die vorgesehenen Regelungen stellen Maßnahmen dar, die der Umsetzung von gemeinschaftsrechtlich verbindlichen Zielen der Mitgliedstaaten (bzw. Österreichs) dienen. Die gewählten Instrumente sind gemeinschaftsrechtlich nicht verpflichtend. Hinsichtlich der Einführung der neuen Förderschiene zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist auf die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand (insbes. gemeinschaftliches Beihilfenrecht sowie die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/81/EG) zu achten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Allgemeine Erläuterungen

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

#### Zu Art. xx (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

##### Wasserwirtschaft:

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) ist durch die Änderung des Wasserrechtsgesetz BGBl. I Nr. 82/2003 in nationales Recht umgesetzt worden. Ziele sind u.a. die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt zur Sicherung oder Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer.

Die Situation der Oberflächengewässer ist in Österreich massiv geprägt durch

- den überwiegend gebirgigen Charakter Österreichs mit der daraus resultierenden Knappheit an nutzbaren Flächen,.
- die jahrhunderte langen Bemühungen nach Sicherung der nur beschränkt vorhandenen Siedlungsräume vor den Naturgefahren
- den weit zurückreichenden Bemühungen, den Energiebedarf mangels ausreichender Vorkommen an Kohle, Öl und Gas durch Nutzung der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft zu decken

Die Ergebnisse der vorliegenden IST-Bestandsanalyse gem. § 55d Wasserrechtsgesetz bestätigen die Wirksamkeit der Maßnahmen, die bei der Beseitigung der aus kommunalen und industriellen Quellen stammenden organischen Verschmutzungen, Nährstoffbelastungen und chemischen Schadstoffverunreinigungen ergriffen wurden.

Defizite gemäß den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie wurden vor allem bei den Abflussverhältnissen, der Gewässerstruktur (Morphologie) und bei der Durchgängigkeit der Fließgewässer festgestellt.

Im Bereich der Abflussverhältnisse, der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit ergeben sich insbesondere Handlungserfordernisse

- zur Beseitigung von Durchgängigkeitshindernissen,
- zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen
- zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau
- zur Minderung der Auswirkungen des Schwall sowie
- zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken.

Durch einen gezielten Förderungsmiteinsatz sollen Verbesserungen der Abflussverhältnissen, der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der österreichischen Gewässer erreicht werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird daher ermächtigt, in den Jahren 2007 bis 2015 Förderungen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zuzusagen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 140 Millionen Euro entspricht. Die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Förderungsmittel erfolgt aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Förderfähige Maßnahmen sind vor allem die Beseitigung von Durchgängigkeitshindernissen, die Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen, von Rückstau und Schwall durch bauliche Maßnahmen sowie die Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken. Letztere sollen nach diesem Bundesgesetz aber nur dann förderungsfähig sein, wenn sie nicht mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes kombiniert sind, da für Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes das Förderungsinstrumentarium des Wasserbautenförderungsgesetzes für den Schutzwasserbau zur Verfügung steht.

Es ist daher die Verankerung einer neuen Förderungssäule für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer im Rahmen der Wasserwirtschaftsförderung des UFG vorgesehen, wobei die dazu erforderlichen Förderungsmittel ausschließlich aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt werden.

##### Ji/CDM-Programm:

Aufgrund der „business as usual“ Emissionsprognosen für die Jahre 2008 bis 2012 sind größere Anstrengungen zur Erfüllung der Klimaschutz-Verpflichtungen Österreichs (Kyoto-Protokoll) erforderlich. Obwohl Maßnahmen im Inland weiterhin Priorität gegeben wird, ist auch eine Erhöhung des Ankaufsziels des Ji/CDM-Programms um 2 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate pro Jahr, dh. insgesamt 10

Millionen Tonnen für die Kyoto-Zielperiode, unabdingbar (Gesamtziel daher Emissionszertifikate für 45 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>- Äquivalente).

Zusätzlich ist gemäß den Abschätzungen der KPC ist die derzeitige Dotation des JI/CDM-Programms nicht ausreichend, um die Kosten des derzeitigen Ankaufsziels von Emissionszertifikaten für 35 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten abzudecken. Die Novelle sieht (vorerst) eine Anhebung JI/CDM-Mittel von 36 Millionen EURO auf 56 Millionen EURO vor, mit der die adaptierten Ankaufsziele von Emissionszertifikate für 45 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente abgedeckt werden können.

Die Novelle sieht (vorerst) eine Anhebung JI/CDM-Mittel von 36 Millionen EURO auf 56 Millionen EURO vor, mit der die adaptierten Ankaufsziele von Emissionszertifikate für 45 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente abgedeckt werden können.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### Wasserwirtschaft:

Die finanzielle Bedeckung der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer einschließlich der bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle erfolgt ausschließlich aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

Ohne Förderung der Maßnahmen aus den Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hätten die Gemeinden die Finanzierungslücke zu schließen. Durch die Inanspruchnahme der Mittel des Umwelt- und Wasserwirtschaft werden somit die Haushalte der Gemeinden entlastet.

Aus dem Zusagerahmen von insgesamt 140 Millionen EURO über die Periode 2007 bis 2015 wird folgender Liquiditätsbedarf (Auszahlungsperiode ist länger als Zusageperiode) erwartet:

Jahr	Liquidität
2007	4.000.000
2008	9.000.000
2009	15.000.000
2010	16.000.000
2011	16.000.000
2012	16.000.000
2013	16.000.000
2014	16.000.000
2015	16.000.000
2016	11.000.000
2017	5.000.000
Gesamt	140.000.000

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus der Siedlungswasserwirtschaftsförderung wird der Abwicklungsaufwand für diese Förderschiene in Höhe auf insgesamt ca. zw. 5,5 Millionen EURO und 6,2 Millionen EURO über die gesamte Abwicklungsperiode (= Auszahlungsperiode) abgeschätzt. Der Abwicklungsaufwand wie auch der Liquiditätsbedarf werden aus Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, in abgedeckt. Die Bedeckung der Kosten der Förderung ist somit gegeben.

Die Verwaltungskosten werden wie folgt geschätzt:

	2007	2008	2009	2010
Verwaltungskosten Gesamt	21.667,74	21.667,74	21.667,74	21.667,74

#### JI/CDM:

Für die Anhebung der JI/CDM-Dotation ergibt sich folgender Zahlungsplan:

Jahr	Liquidität
2007	9.800.000

2008	13.200.000
2009	14.200.000
2010	18.800.000
2011	22.000.000
2012	21.900.000
2013	20.100.000
Gesamt	120.000.000

Die Anhebung des Ankaufszieles von Emissionszertifikaten auf 45 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten wird sich auch in einem erhöhten Abwicklungsaufwand niederschlagen. Für die Jahre 2007 und 2008 wird der zusätzliche Jahresaufwand auf ca. 375.000 Euro bis 425.000 Euro abgeschätzt. Über die gesamte Abwicklungsperiode wird aus heutiger Sicht mit einem zusätzlichen Abwicklungsaufwand bis zu 3 Millionen gerechnet.

Zusätzliche Verwaltungskosten werden nicht erwartet.

Ein Überblick über die Abschätzung der gesamten finanziellen Auswirkungen ist der Anlage zu entnehmen.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit dem Zusagerahmen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von insgesamt 140 Millionen EURO ist – bei analoger Heranziehung der Werte für die Siedlungswasserwirtschaft mit einem Investitionsvolumen von rd. 700 Millionen EURO zu rechnen. Daraus ergibt sich allein aus der Investitionstätigkeit auf Basis des für 1998 vom WIFO angestellten Berechnung ein Arbeitsplatzeffekt von bis zu 8.400 Arbeitsplätzen.

### **Besondere Erläuterungen**

#### **Zu Art. xx Z 1 und Z 11:**

In den Zielbestimmungen in § 1 Z 1 und im neu eingefügten § 16a wird der Ausweitung der bisherigen Siedlungswasserwirtschaft Rechnung getragen. Auch für diesen Förderbereich soll die bewährte UFG-Struktur bzw. das bewährte UFG-Verfahren eine hohe Fördereffizienz sicherstellen.

#### **Zu Art. xx Z 2, 3, 5, 6 und 20:**

Die Bedeckung der neuen Förderschene für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes erfolgt hinsichtlich der Förderzusagen, Aufträge sowie der Abwicklungskosten vollständig zu lasten des Reinvermögen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Zusagerahmen für diese Förderschene über die Periode 2007 bis 2015 wird insgesamt 140 Millionen Euro betragen.

#### **Zu Art. xx Z 4:**

Nach Schätzungen der KPC werden die gemäß der derzeitigen Rechtslage bzw. derzeit geplanten Ankaufsziel von Emissionszertifikate für 35 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten nicht ausreichen. Aufgrund der aktuellen Emissionsprognosen ist das Ankaufsziel auf Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten anzuheben. Die Bedeckung des damit einhergehenden höheren Budgetbedarfs ist sicherzustellen. In einem (vorerst) Schritt wird die jährliche Dotation auf 56 Millionen Euro angehoben. .

#### **Zu Art. xx Z 7 und Z 17:**

Durch die Einführung der neuen Förderschene für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes wird der bisherige Förderbereich „Siedlungswasserwirtschaft“ ausgeweitet. Durch die Umbenennung des Förderbereiches sowie der Kommission auf „Wasserwirtschaft“ und des Arbeitskreises auf „Arbeitskreis für Förderangelegenheiten in der Siedlungswasserwirtschaft und der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer“ wird diesem Umstand Rechnung getragen.

#### **Zu Art. xx Z 8:**

Das Instrument der förderbegleitenden Auftragsvergabe hat sich als sehr wichtiges Instrument zur Optimierung der Förderung bewährt. Dementsprechend wird diese Möglichkeit auch für die neue Förderschene eröffnet.

**Zu Art. xx Z 9 und Z 19:**

Für den Förderbereich „Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer“ wird den bisher für den Bereich „Siedlungswasserwirtschaft“ vorgesehenen Bundesministerien eine Einvernehmenskompetenz bei der Richtlinienerstellung eingeräumt.

**Zu Art. xx Z 10:**

Die Rechtsgrundlage des Gewässerschutzberichts (§ 33e WRG 1959) wurde mit BGBl. I Nr. 82/2003 aufgehoben.

**Zu Art. xx Z 12:**

Die aufgezählten Fördergegenstände decken das Portfolio an förderbaren Maßnahmen zur Reduktion der hydromorphologischen Belastungen ab.

**Zu Art. xx Z 13:**

Der neue Förderbereich wird ex lege in analoger Weise zur bisherigen Siedlungswasserwirtschaft verfahrensmäßig gestaltet. Die inhaltlichen Konkretisierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind auch für diesen Förderbereich in Richtlinien festzulegen. In gleicher Weise wird auch für den neuen Förderbereich die schon für die betriebliche Abwasserwirtschaft bewährte institutionalisierte Einbindung der Länder im Förderverfahren explizit festgelegt.

**Zu Art. xx Z 14 und 15:**

Der Förderwerberkreis für hydromorphologische Belastungen soll möglichst offen gestaltet sein, wobei hauptsächlich Gemeinden und Betriebe als Adressaten der Förderung in Betracht kommen werden.

**Zu Art. xx Z 16:**

Analog der Siedlungswasserwirtschaft soll auch im neuen Förderbereich der „Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer“ die Förderung und Beauftragung von Forschungstätigkeiten geschaffen werden. Eine Ausweitung des für die gesamte Wasserwirtschaft vorgesehenen Budgets erscheint aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit nicht erforderlich.

**Zu Art. xx Z 18:**

Die Aufhebung dieser Bestimmung entspricht der Kompetenzlage im Bundesministeriengesetz.